

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1885.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathesgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathe vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1885 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amteblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1887.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks Oberfranken beträgt für das Jahr 1887 2 224 582 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 22 245 *M.* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1887.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die Anträge und Wünsche des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschliessungen:

1. Für die Opferwilligkeit, mit welcher der Landrath die postulirten Wohnungsgeldzuschüsse für die pragmatisch Angestellten des Kreises aus Kreismitteln bewilligt hat, drücken Wir demselben gerne Unsere Anerkennung aus.

2. Dem neuerlichen Antrage des Landrathes auf Erhebung der sämmtlichen Realschulen des Königreiches zu Staatsanstalten und auf Uebernahme des für dieselben erforderlichen Kostenaufwandes auf Centralfonds, sowie der nunmehr hieran geknüpften Bitte, der Landesvertretung eine diesbezügliche Vorlage zugehen zu lassen, vermögen Wir im Hinblick auf die voraussichtliche Erfolgslosigkeit desfalliger weiterer Einleitungen zur Zeit keine Folge zu geben.

3. Dem vom Landrathe in anerkennungswerther Weise beschlossenen Ankaufe des äußeren Spitalhofes bei Bayreuth mit Försterverwohnung und dem sogenannten Kettenhofe für